

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2532 —**

Verschärfung der restriktiven Anerkennungspraxis von Schwerbehinderten durch die Gesundheitsämter

Immer häufiger stellen Schwerbehindertenvertretungen verschiedener Betriebe, zum Beispiel bei Audi AG Ingolstadt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Beratungs- und Betreuungsaufgabe fest, daß insbesondere Behinderungen, die infolge vorherrschender Arbeitsbedingungen im Laufe des Erwerbslebens entstehen, mit einem zunehmend geringeren Grad der Behinderung bewertet werden. Der Grundsatz des § 3 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG), nach dem die Bewertung einer Behinderung als wesentliches Kriterium die Auswirkung auf das allgemeine Erwerbsleben zu berücksichtigen hat, finde so gut wie keine Beachtung mehr.

Neufeststellungsanträge, mit denen Verschlimmerungen bereits bestehender Behinderungen und/oder zusätzliche Behinderungen geltend gemacht werden, werden vielfach trotz unzweifelhafter Bestätigungen durch die behandelnden Ärzte von den Versorgungsämtern mit der Begründung „nicht wesentlich“ abgelehnt. Dies gilt vor allem bei Vorliegen mehrerer Behinderungen, die unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander in ihrer Gesamtheit nahezu regelmäßig unterbewertet werden. Die in den geltenden Anhaltspunkten festgelegten Grundsätze für die Bildung eines Gesamtgrades der Behinderung werden inzwischen so restriktiv gehandhabt, daß von einzelnen Schwerbehindertenvertretungen bereits der Verdacht von Willkür geäußert wird. Dies führt dazu, daß mittlerweile dazu aufgefordert wird, grundsätzlich und in jedem Falle gegen die Bescheide der Versorgungsämter Widerspruch einzulegen und darüber hinaus das Rechtsmittel der Klage in Anspruch zu nehmen.

Vorbemerkung

Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 23. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

oder seelischen Zustand beruht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes). Maßgeblich sind dabei die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung in den verschiedenen Bereichen des Lebens. Der Gesetzgeber hat im Jahre 1986 mit der Änderung der Bezeichnung „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ in „Grad der Behinderung“ (GdB) klargestellt, daß nicht einseitig die Auswirkungen im Arbeitsleben, sondern gleichberechtigt die Auswirkungen in allen Lebensbereichen maßgeblich sein sollen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Versorgungsämter zunehmend eine verschärfte und restriktive Anerkennungspraxis bei der Bewertung des Grades der Behinderung von Schwerbehinderten praktizieren?

Eine Veränderung der Anerkennungspraxis im Sinne der Fragestellung ist der Bundesregierung nicht bekannt. Anhaltspunkte für eine verschärfte und restriktive Anerkennungspraxis im Rahmen der Feststellungen nach dem Schwerbehindertengesetz liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die in verschiedenen Bundesländern durchgeführte Überprüfung der Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz durch den Bundesrechnungshof führte zu dem Ergebnis, daß in einer Reihe von Fällen Anerkennungen ungerechtfertigt erfolgt waren, weil gutachtliche Beurteilungen von z. T. nicht ausreichend geschulten Außengutachtern oder aufgrund unzureichender Befundberichte vorgenommen worden waren. In anderen Fällen waren die maßgebenden Beurteilungskriterien nicht ausreichend beachtet worden.

Soweit die Feststellungen des Bundesrechnungshofs und die sich daran anschließenden Erörterungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit den Ländern dazu geführt haben, daß diese Fehler inzwischen weitestgehend abgestellt wurden und die Anspruchsvoraussetzungen genauer geprüft werden, kann darin keine Verschärfung der maßgebenden Kriterien gesehen werden.

2. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß die Auswirkung einer Behinderung auf die Teilnahme am allgemeinen Erwerbsleben bei der Bewertung einer Behinderung keine ausreichende Beachtung mehr findet?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden bei der Beurteilung des Grades der Behinderung die Auswirkungen in allen Lebensbereichen – und damit auch im allgemeinen Erwerbsleben – sachgerecht berücksichtigt.

3. Wie viele Neufeststellungsanträge werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Versorgungsämtern als „nicht wesentlich“ oder mit anderer Begründung abgelehnt (Prozentanteil)?

Die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes fällt in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung ist deshalb nicht bekannt, wie viele Anträge auf Neufeststellung wegen Änderung der Verhältnisse in den einzelnen Ländern gestellt worden sind. Ihr ist auch nicht bekannt, wieviel Anträge als „nicht wesentlich“ oder mit anderer Begründung abgelehnt wurden.

Die Zusammenführung von bei den Ländern vorliegenden statistischen Daten ist in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

4. Wird nach Einschätzung der Bundesregierung das Zusammenwirken mehrerer vorliegender Behinderungen bei der Gesamtbewertung des Grades der Behinderung ausreichend berücksichtigt?

Für die Beurteilung des Gesamt-GdB sind stets die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander maßgebend. Es kommt also auf eine ärztliche Gesamtschau an; dabei muß beachtet werden, daß die Beziehungen der Funktionsbeeinträchtigungen zueinander unterschiedlich sein können. Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, daß nicht entsprechend verfahren wird.

5. Gegen wie viele Bescheide der Versorgungsämter (Prozentanteil) wird von den Betroffenen Widerspruch bzw. Rechtsmittel eingelegt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Zahl der eingelegten Rechtsbehelfe vor. Eine entsprechende Erhebung konnte bei den für die Durchführung des Feststellungsverfahrens zuständigen Ländern in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht durchgeführt werden.

Im Kalenderjahr 1994 wurden vor den Sozialgerichten rd. 38 400 Klagen gegen Entscheidungen der Versorgungsämter nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes erhoben. Im gleichen Zeitraum wurden 15 704 Klagen durch Zurücknahme erledigt. Es konnte im Rahmen der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Frist nicht ermittelt werden, welchen Anteilen an der Zahl der ergangenen Entscheidungen der Ämter diese Zahlen entsprechen.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung sicherzustellen, daß unter Einbeziehung arbeitsmedizinischer Erkenntnisse die Auswirkungen von Behinderungen auf Arbeit und Beruf unter Berücksichtigung der sich dramatisch verändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes gemäß § 3 Abs. 3 SchwbG verstärkte Beachtung finden?

Angesichts des im Schwerbehindertenrecht geltenden Grundsatzes, daß bei der Feststellung einer Behinderung die Auswirkungen in allen Lebensbereichen, also auch im Arbeitsleben, aber

nicht speziell in diesem Bereich, einzubeziehen sind, geht die Bundesregierung davon aus, daß die Auswirkungen im Arbeitsleben in sachgerechter Weise Eingang in die Feststellung der Behinderung finden.

7. Gibt es interne Anweisungen bzw. neuere Verfahrensvorgaben „von oben“ an die Versorgungsämter, durch eine restriktivere Handhabung der Anerkennungs- und Bewertungspraxis von Behinderungen einen Beitrag zur Kostendämpfung zu erreichen?

Angesichts der Zuständigkeit der Länder für die Durchführung des Feststellungsverfahrens gemäß § 4 des Schwerbehindertengesetzes hat die Bundesregierung nur in dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Durchführung des Verfahrens. Sie hat in diesem Rahmen keine Anweisungen gegeben oder Vorgaben gemacht, die eine restriktive Handhabung der Anerkennungs- oder Bewertungspraxis zum Gegenstand haben. Der Bundesregierung sind auch entsprechende Anweisungen oder Vorgaben der Länder nicht bekannt.

Soweit die Länder vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gebeten worden sind, die vom Bundesrechnungshof bei seinen Überprüfungen festgestellten Fehler abzustellen, kann darin – wie bereits zu Frage 1 ausgeführt – keine Verschärfung der Feststellungspraxis gesehen werden.